

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „aha – anders handeln e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.
Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Lebensgrundlagen
 - von internationaler Gesinnung
 - der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung
 - des Verständnisses für die Zusammenhänge zwischen Wirtschaft, Handel, Politik, Nachhaltigkeit sowie Natur und Mensch.
- (2) Der Verein setzt sich ein für Völkerverständigung, kulturelle Zusammenarbeit, Akzeptanz anderer Lebensweisen, gerechtere Handels- und Wirtschaftsstrukturen, nachhaltig umweltschonende und humane Produktions- und Konsumtionsweisen.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verfolgt und erreicht durch
 - Bildungs-, Informations-, Öffentlichkeits- und Kulturarbeit
 - Projektpartnerschaften.
- (4) Die vom Verein angebotenen Veranstaltungen sind offen für alle Altersgruppen, wobei Kinder und Jugendliche die zentrale Zielgruppe bilden.
- (5) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, kirchlichen, privaten und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Abs. (1) beschriebenen Zielen förderlich sind.
- (6) Der Verein ist offen für alle Interessierten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung, wenn sie den in Abs. (1) beschriebenen Zielen förderlich sind.
Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.
- (7) Der Verein lehnt extremistische, rassistische, antisemitische, sexistische und fremdenfeindliche Handlungen, Äußerungen sowie die Verbreitung entsprechenden Gedankengutes entschieden ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.
- (2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (3) Ordentliche Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszwecks. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell.
Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet auf deren schriftlichen Antrag der geschäftsführende Vorstand.
Die Statuswahl zwischen ordentlichem Mitglied und Fördermitglied hat mit Abgabe des Antrages auf Mitgliedschaft im Verein zu erfolgen. Der Status kann jährlich gewechselt werden.
- (4) Eine Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod.
- (5) Wenn ein Mitglied des Vereins gegen Interessen, Zweck oder Ansehen des Vereins verstößt, kann der Vorstand zur Abwendung von Schaden für den Verein das sofortige Ruhen der Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds beschließen. Der Vorstand hat das Mitglied unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten und diesen Beschluss auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (6) Eine Mitgliedschaft ruht bei
 - ausstehenden Beitragszahlungen entsprechend der Beitragsordnung
 - Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins durch das Verhalten des Mitglieds.
- (7) Eine ruhende Mitgliedschaft ist ohne Stimmrecht.
- (8) Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit erfolgen.
Der geschäftsführende Vorstand hat den Austritt aus dem Verein dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

- (9) Die Aufhebung des Ruhens der Mitgliedschaft oder der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit sofort oder später einsetzender Wirkung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (11) Bei Streitigkeiten ist eine gütliche Einigung anzustreben. Dazu ist eine Schlichtungskommission einzuberufen, die aus einem/r vom Verein benannten Vertreter/in und einer Person des Vertrauens des Mitglieds bestehen muss. Gerichtsort ist Dresden.

§ 5 Beiträge

- (1) Mitglieder zahlen Beiträge laut Beitragsordnung zu Gunsten des Vereinsvermögens.
- (2) Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionskommission.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung per Post oder durch Email unter Wahrung einer 14-tägigen Frist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Postanschrift oder Email-Adresse gerichtet ist.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich binnen einer Monatsfrist einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über, bzw. ist zuständig für
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - die Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahlen zu den Ämtern des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - die Beitragsordnung, eine Geschäftsordnung und Änderungen der Satzung
 - die Auflösung des Vereins sowie
 - die nachfolgende Verwendung des Vereinsvermögens.

- (5) Fördermitglieder haben ein Anwesenheits- und Antrags-, aber kein Stimmrecht.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern
 - dem/r 1. Vorsitzenden
 - dem/r 2. Vorsitzenden
 - dem/r Schatzmeister/in sowie
 - gegebenenfalls aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand vertritt den Verein nach Außen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich und gleichzeitig.
- (3) Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt und ist dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes des Vereins ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand berufen werden. Die Berufung muss von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt oder abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen einer Geschäftsordnung die Befugnisse des Vorstandes im Einzelnen festlegen.

§ 9 Revisionskommission

- (1) Die Kassenführung und Rechnungslegung des Vereins wird einmal jährlich von zwei gewählten ordentlichen Mitgliedern des Vereins geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre zu wählen sind.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 10 Beschlüsse

- (1) Beschlussfähig sind nur die Organe des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Vereins ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Vorstand mit mindestens 50% anwesend ist.
- (3) Ein Beschluss ist ohne Versammlung gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder die Zustimmung schriftlich per Post oder per Email erteilt haben.
- (4) Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme.
Vertretung ist unzulässig.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

- (5) Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem/r Versammlungsleiter/in und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Über die Satzungsänderungen darf nur entschieden werden, wenn den Mitgliedern der volle Wortlaut mit der Einladung vor der Mitgliederversammlung zugegangen ist. Die Absendung gilt als Nachweis für den Zugang.
- (2) Satzungsänderungen dürfen nicht den Zweck des Vereins und seine Gemeinnützigkeit in Frage stellen.
- (3) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedsversammlung gemäß § 7 Abs. (1) beschlossen werden.
- (4) Mit dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (5) Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 12 Inkrafttreten, Änderungsvollmacht

- (1) Diese Satzungsänderung wurde am 10. Januar 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Sofern zur Erlangung der Anerkennung bzw. Beibehaltung als gemeinnützig und/oder besonders förderungswürdig vom Finanzamt die Änderung der Satzung verlangt und/oder die Änderung der Satzung vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, sofern sie nicht den in § 2 genannten Zielen des Vereins zuwiderlaufen. Diese Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung bzw. zum Ersatz durch andere Beschlüsse vorzulegen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind die Geschäfte ordnungsgemäß abzuwickeln und gegebenenfalls die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten erforderlichen Mittel sicherzustellen.
Das verbleibende Vermögen des Vereins geht an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.